

# Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GROßEN KREISSTADT EISLINGEN/FILS

Stand: Mai 2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden.

## Geltungsbereich

Die nachfolgende Ordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Eislingen, für die die Stadt die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt. Im Übrigen gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfen (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 15.03.2013 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen

Die Arbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beziehungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Eislingen als Träger der städtischen Einrichtungen (nachfolgend "Träger" genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

### 1. Aufnahme

1.1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze der Stadt Eislingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht oder in Krippen und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder entsprechend ihrer Platzkapazität auf, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippe) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung beim Träger an. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt.

Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Der Träger legt die Grundsätze über die Platzverteilung sowie die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
- 1.3 Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- 1.4 Kinder, die k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch behindert sind, k\u00f6nnen die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bed\u00fcrfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden kann.
- 1.5 Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Regel nach den Kindergartenferien bzw. nach den Schulferien zu Beginn oder zum 16. eines Monats.
- 1.6 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
  - Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SBG V) vorgesehen kostenlose Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Außerdem wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- 1.7 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der schriftlichen Zusage des Trägers über die Aufnahme.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.9. Voraussetzung für die Vergabe eines Ganztagesbetreuungsplatzes:

Die Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil müssen/muss

- 1.9.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese in absehbarer Zeit aufnehmen oder
- 1.9.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

deren zeitlichen Umfang eine Ganztagesbetreuung erfordert.

Eine schriftliche Bescheinigung hierrüber wird vom Träger verlangt.

# 2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.4 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.5 Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht möglich.
- 2.6 Die Öffnungszeiten und Ferien werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.

- 2.7 Muss die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen aus besonderen Anlässen (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall oder betrieblicher Mängel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.
- 2.8 Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Kindertageseinrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt nach schriftlichem Antrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.
- 2.9 Einen Wechsel in eine andere städtische oder kirchliche Einrichtung ist nicht möglich.
  Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Eislingen einen Betreuungsplatz innehat.

## 3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Verpflegungsgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
  - Eine Änderung des Elternbeitrages/Verpflegungsgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- 3.3 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
  - Für Schulanfänger wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Schuleintritt liegt
  - a) zur Hälfte erhoben, wenn die Betreuung in der ersten Monatshälfte endet,
  - b) ansonsten wird der volle Monatsbeitrag erhoben.
  - Die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses muss bis zum 30.06. des betreffenden Jahres verbindlich beim Träger schriftlich angemeldet werden.
- 3.4 Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 3.5 Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf

die Veränderung der Familienverhältnisse folgt. Diese Änderungen sind dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Berücksichtigt werden auch die volljährigen Kinder, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben und Kindergeld beziehen.

- 3.6 Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 3.7 Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 5.2 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- 3.8 Für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten überwechseln und für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen sind, wird ab dem Folgemonat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt.
- 3.9 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu bezahlen, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten in begründeten Härtefällen vom Träger ermäßigt werden.
- 3.10 Bei Ganztagesbetreuungsangeboten gehört als verpflichtendes Angebot ein Mittagessen dazu. Es gelten die vom Gemeinderat der Stadt Eislingen festgelegten Preise. Dieser Betrag wird gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.

## 4. Aufsicht

- 4.1 Das pädagogische Fachpersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer

gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertageseinrichtung an das pädagogische Fachpersonal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
  Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Personen (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Personensorgeberechtigten dies schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten möglich.
- 4.6 Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z. B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Kindertageseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhalle, Kindertheater usw.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
  - Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### 5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Auf Ziffer 2.1 wird verwiesen.
  - Abweichend von 5.1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die

Schule überwechselt, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes durch die Personensorgeberechtigten wegen Umzug des Kindes an einen Ort außerhalb der Stadt Eislingen.

- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
  - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
  - e) wenn das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert, trotz schriftlicher Abmahnung und einem vom Träger vorher anberaumten Einigungsgespräch.
  - f) Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb von Eislingen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Monat August ist nicht kündbar.

### 6. Haftung und Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,

- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

# 7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC, Typus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Der Einrichtungsleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- 7.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischem Fachpersonal auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- 7.9 Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.10 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 8. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- 8.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- 8.2 Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten erforderlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.

- 8.3. Der Einblick der Personensorgeberechtigten in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitationen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- 8.4 Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeiten angepasste Bekleidung.

### 9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

# 10. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung verliert die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Eislingen vom 01.12.1997 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 22.05.2017 und Veröffentlichung in der Eislinger Zeitung am 24.05.2017 in Kraft.